

Gemeinde Großbardorf

7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

**im Bereich 1. Änderung vorhabenbezo-
gener Bauungs- und Grünordnungs-
plan „Freiflächen - Photovoltaikanlage
Großbardorf/Rügshof“**

Zusammenfassende Erklärung ge- mäß § 6 a Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

**Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)**



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG	1
2.	BESCHREIBUNG VERFAHRENSABLAUF	2
3.	DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE UND DER ERGEBNISSE DER ÖF- FENTLICHKEITS-, TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG	3
3.1	Zusammenfassung der Umweltprüfung	3
3.2	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	3
3.3	Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)	3
3.4	Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	6
3.5	Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)	6
4.	ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG	8

1. ANLASS DER PLANÄNDERUNG UND KURZBESCHREIBUNG

Mit Beschluss des Gemeinderates Großbardorf vom 02.06.2025 wurde die Durchführung des Verfahrens zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes (vBBP/GOP) „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ gefasst. Der Geltungsbereich dieses vBBP/GOP liegt Luftlinie ca. 1,9 km südlich des südlichen Siedlungsrandes von Großbardorf in der Gemarkung (Gmkg.) Großbardorf. Ziel dieses verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung von Flächen für ein „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Freiflächen - Photovoltaikanlage (FF - PVA)“ gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO zur Vergrößerung einer zwischenzeitlich bereits bestehenden FF - PVA. Diese Nutzung soll auf eine Dauer von maximal 30 Jahren (ab Rechtskraft des vBBP/GOP) befristet sein. Als Folgenutzung (im Sinne der Wiederaufnahme der ursprünglichen Bewirtschaftung) setzt der vBBP/GOP Flächen für die Landwirtschaft fest. Mit der 1. Änderung des vBBP/GOP berücksichtigt die Gemeinde Großbardorf die örtliche Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB, die lokale Wertschöpfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB, die schadstofffreie Stromproduktion/Luftreinheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB und den Klimaschutz gemäß §§ 1 Abs. 5 und 1 a Abs. 5 BauGB.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP/LSP zu entwickeln. Die Gemeinde Großbardorf verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (festgestellt am 14.07.2014, genehmigt am 14.11.2014, wirksam seit 16.12.2015). Zwischenzeitlich liegt die 6. Wirksame FNP-/LSP - Änderung vor. Der derzeit für den Geltungsbereich des vBBP/GOP wirksame Planungsstand ist der nachfolgenden Abbildung (Abb.) 1 zu entnehmen.

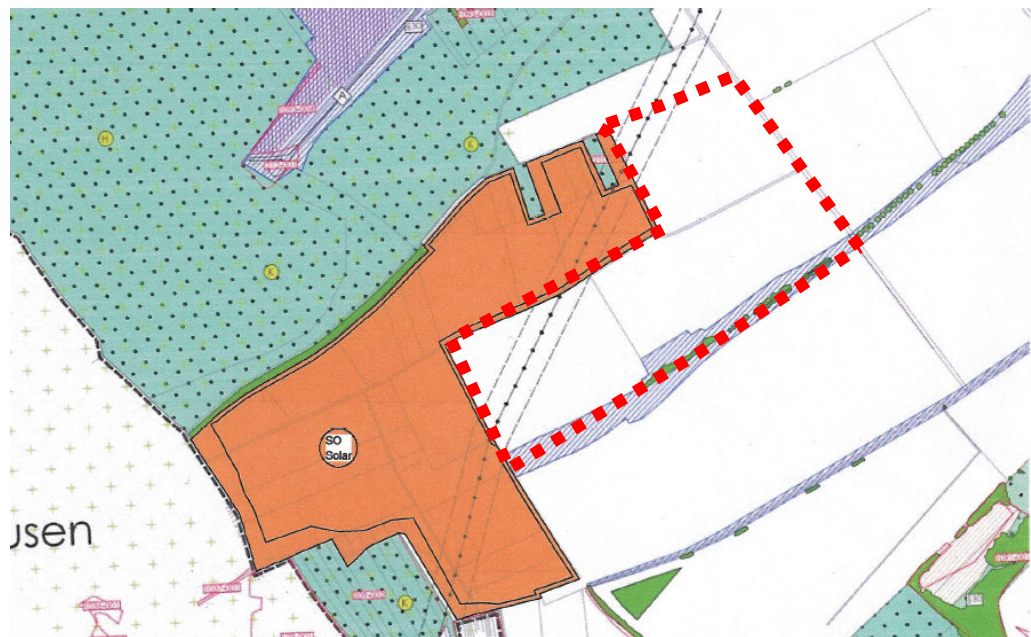


Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich der FNP-/LSP - Änderung mit rotgestrichelter Linie schematisch abgegrenzt dargestellt; Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: Gemeinde Großbardorf)



Dem FNP/LSP sind für den Änderungsgeltungsbereich (ÄB) folgende relevante Aussagen zu entnehmen:

- Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB (weiße Flächen, s. Abb. 1)
- Hochspannungsfreileitung mit Schutzzonenbereich (110 - kV - Freileitung Hofheim - Kleinbardorf) gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB (schwarze Linie mit gefüllten Quadraten und beidseitiger schwarz gestrichelter Linie, s. Abb. 1)
- Biotopverbund Feuchtlebensräume (dunkelblau schraffierte Flächen, s. Abb. 1)
- Markante Einzelbäume, Baumreihen und Gehölze (schwarz umrandete, dunkelgrün gefüllte Kreise/Wolken, s. Abb. 1)

Wie aus Abbildung 1 ersichtlich wird, kann der vBBP/GOP nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden. Der FNP/LSP muss daher geändert/angepasst werden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat Großbardorf mit Beschluss vom 02.06.2025 die notwendige FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen und dieser erneuten Änderung den fortlaufenden Änderungsindex Nr. 7 gegeben. Damit stellt die Gemeinde Großbardorf sicher, dass der vBBP/GOP dem Entwicklungsgebot Rechnung trägt.

2. BESCHREIBUNG VERFAHRENSABLAUF

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	02.06.2025
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	06.08.2025
Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss:	08.12.2025
Auslegungsbeschluss:	08.12.2025
Bekanntmachung Auslegungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	08.01.2026
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	12.01.2026 - 13.02.2026
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung:	12.01.2026 - 13.02.2026
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	24.03.2026
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	15.04.2026
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Förmliche Träger-/ Behördenbeteiligung:	20.04.2026 - 22.05.2026
Feststellungsbeschluss:	06.07.2026
Genehmigung:	04.08.2026
Bekanntmachung Genehmigung:	23.09.2026

3. DARSTELLUNG DER ERFOLGTEN BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE UND DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS-, TRÄGER- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

3.1 Zusammenfassung der Umweltprüfung

Bezüglich der Notwendigkeit einer Umweltprüfung im Zuge der vorliegend prüfgegenständlichen FNP-/LSP - Änderung galt/gilt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser Paragraph enthält eine Regelung über die Abschichtung der Umweltprüfung, um zu vermeiden, dass Doppelermittlungen und -bewertungen erfolgen. Erkenntnisse, die in einem zeitlich nachfolgenden oder zeitgleich durchgeführten Planungsverfahren mit Umweltprüfung gewonnen werden/worden sind, sollen in das konkrete Bauleitplanverfahren mit der Folge eingehen, dass die dort vorgenommene Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche (d. h. abwägungserhebliche) Umweltauswirkungen beschränkt wird. Dabei kommt es auf die Stellung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens in der planungsrechtlichen Hierarchie nicht an (vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen Schrödter, in: Schrödter, § 2 RdNr. 173 ff). Vor diesem Hintergrund wird auf das zeitgleich im Parallelverfahren durchgeführte, verbindliche Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung 1. Änderung vorhabenbezogener Bauungs- und Grünordnungsplan (vBBP/GOP) „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ und auf die hier durchgeführte, detaillierte, den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB entsprechende Umweltprüfung verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden, vorbereitenden Bauleitplanänderung ergeben/ergaben sich auch keine anderen bzw. zusätzlich abwägungserheblichen Umweltauswirkungen, die hier zu berücksichtigen gewesen wären.

Bei der im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens zum vBBP/GOP „Freiflächen - Photovoltaikanlage Großbardorf/Rügshof“ durchgeführten Umweltprüfung wurden die bestehenden Umweltmerkmale erfasst und mögliche Auswirkungen einer planungsbedingten Flächenumwidmung bewertet. Dabei zeigte sich, dass insbesondere Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung, zu Belangen des Orts-/Siedlungsbildes, zu naturschutzfachlichen und zu artenschutzrechtlichen Belangen, zu den Belangen der Landwirtschaft und den Belangen der Gewinnung regenerativer Energie mittels Windkraft von Bedeutung waren. Die Ergebnisse der Umweltprüfung flossen unmittelbar in die Planabwägung ein und wurden - sofern zutreffend und von Relevanz - im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

3.2 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Gemeinde Großbardorf gingen keine Stellungnahmen zu.

3.3 Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- Landratsamt (LRA) Rhön - Grabfeld, Sachgebiet (SG) Gesundheitsamt

- Regierung von Unterfranken, Höhere Naturschutzbehörde (HNB), Würzburg
- Bund Naturschutz in Bayern (BUND) e. V., Kreisgruppe Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale
- Landesbund für Vogelschutz (LBV) in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
- Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität (VLAB) e. V., Erbendorf
- Kreisheimatpflegerin, Fladungen

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, Schreiben vom 14.01.2026
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 29.01.2026
- Wasserwirtschaftsamt (WWA) Bad Kissingen, Schreiben vom 10.01.2025
- Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 09.01.2026
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Bad Kissingen, Schreiben vom 26.01.2026

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

LRA Rhön - Grabfeld, SG „Umweltamt - Untere Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde“, Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom (v.) 02.02.2026

Es ergingen Hinweise für den Fall, dass im Rahmen der Baurealisierung im Plangebiet Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die hierzu in ihrer Planbegründung vorhandenen Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.5 „Altlasten“). Diesbezügliche Belange seien erkannt und berücksichtigt.

Regierung von Unterfranken, SG 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“, Würzburg, Schreiben v. 06.02.2026

Es wurde mitgeteilt, das geplante Vorhaben läge innerhalb einer Vorrangfläche für Windkraft gemäß Regionalplan. Dem vBBP/GOP könne jedoch aus den seitens der Gemeinde Großbardorf geschilderten Gründen zugestimmt werden, sofern mittels Festsetzung sichergestellt sei, dass innerhalb der Geltungsbereichsflächen des vBBP/GOP neben der Gewinnung erneuerbarer Energie mittels FF - PVA auch die Energiegewinnung mittels Windkraft zulässig sei. Unter dieser Voraussetzung ginge das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung konform. Daraufhin nahm die Gemeinde Großbardorf eine entsprechende Festsetzung in die Planurkunde auf. Weiterhin beständen gegen die Planung dann keine Einwände - so die Regierung weiter - wenn die zuständige UNB hinsichtlich der Auswirkungen des Vorha-

bens auf das Landschaftsbild keine Einwände erhebe. Die Gemeinde Großbardorf verwies diesbezüglich auf die vorliegende Stellungnahme der UNB am LRA Rhön - Grabfeld, die ihr Einverständnis erklärt habe. Letztlich, so die Regierung, müssten auch die Stellungnahme des AELF hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen, überdurchschnittlichen Bodengüte berücksichtigt werden. Die Gemeinde Großbardorf legte, da, dass und wie sie die entsprechende Stellungnahme berücksichtigt habe.

Regierung von Unterfranken, SG „Brand- und Katastrophenschutz, Würzburg, Schreiben v. 13.01.2026

Es wurde mitgeteilt, mit der Planung bestehe Einverständnis, sofern die Zufahrt zu den Geltungsbereichsflächen im notwendigen und gebotenen Umfang für Feuerwehreinsatzfahrzeuge gewährleistet sei. Darüber hinaus ergingen umfangreiche Hinweise zum Brandschutz. Die Gemeinde Großbardorf erwiderte, die Zufahrt sei richtlinienkonform sichergestellt. Alle weiteren Hinweise würden im Rahmen der Bauvorlage und des damit in Verbindung stehenden Brandschutzkonzeptes berücksichtigt/nachgewiesen.

Regionaler Planungsverband (RPV) Main - Rhön, Bad Kissingen, Schreiben v. 09.02.2026

Die Inhalte in der Stellungnahme des RPV waren inhalts- und weitgehend auch wortgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, SG 24 „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“, Würzburg, vom 06.02.2026.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD), Referat BQ, München, Schreiben v. 22.01.2026

Es ergingen Hinweise für den Fall des Auffindens von Bodendenkmalen innerhalb der Geltungsbereichsflächen. Mit der Planung wurde Einverständnis erklärt. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die gleichlautenden Hinweise in ihrer Planbegründung (s. Teil A. Kap. 7.3 „Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“). Denkmalpflegerische Belange seien erkannt und berücksichtigt.

Bayerischer Bauernverband (BV), Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben v. 12.02.2026

Es wurde gefordert, dass vor der Ausweisung neuer FF-PVA in der freien Landschaft vorrangig die innerhalb der Dorfflächen zur Verfügung stehenden Dachflächen zur Energiegewinnung genutzt werden müssten, um landwirtschaftliche Fläche zu schützen. Die Gemeinde Großbardorf legte dar, dass, es für ein solches Vorgehen keine gesetzliche Verpflichtung gäbe. Die Belange der Landwirtschaft seien insbesondere durch die verbindlich festgesetzte zeitliche Befristung der FF - PVA gewährleistet. Diesbezüglich forderte der BV die Festsetzung, dass als Folgenutzung ausschließlich „Ackerbau“ zulässig sei. Die Gemeinde Großbardorf hingegen legte dar, warum sie an der festgesetzten Folgenutzung „Landwirtschaft“ festhalte und auf dieser Grundlage je nach freier Wahl des Grundstückseigentümers demnach neben „Ackerbau“ auch Grünlandnutzung möglich/zulässig sei. Die geforderte Folgenutzungseinschränkung werde daher nicht vorgenommen. Weiterhin führte der BV aus, dass externe CEF - Flächen außerhalb des Geltungsbereiches nicht notwendig seien. Ein solcher artenschutzrechtlicher Ausgleich könne auch vollständig

innerhalb der Geltungsbereichsflächen gelingen. Gleichzeitig müsste die Auswahl der CEF - Flächen in Abstimmung mit den hiervon tangierten Grundstückseigentümern erfolgen. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf die zu dieser Thematik erfolgten Abstimmungen mit den Grundstückseigentümern, mit dem Vorhabenträger und mit der UNB am LRA Rhön - Grabfeld. Der notwendige Ausgleich werde auf Grundlage erfolgter Abstimmungen gemäß den geltenden Richtlinien und der Gesetzeslage erfolgen.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben v. 05.02.2026

Es wurde mitgeteilt, dass die geplante Flächeninanspruchnahme aufgrund der teilflächig überdurchschnittlichen Ackerzahlen abgelehnt werde. Die Gemeinde Großbardorf legte hingegen dar, warum und dass im vorliegenden konkreten Planfall den Belangen der Landwirtschaft zu Gunsten der Belange der Energiegewinnung kein Vorrang eingeräumt werden könne. Das AELF wies weiterhin auf die Möglichkeit hin, dass sich innerhalb der Geltungsbereichsflächen über die Laufzeit der Anlage hinweg gesetzlich geschützte Biotope entwickeln könnten, wodurch eine anschließende Wiedernutzbarmachung für landwirtschaftliche Zwecke unmöglich gemacht werden könnte. Hierzu teilte die Gemeinde Großbardorf mit, einer solchen Gefahr sei mittels entsprechender Festsetzungen bereits begegnet/vorgebeugt. Weiterhin ergingen seitens des AELF Hinweise zum Bodenschutz, zur Rückbauverpflichtung, zu landwirtschaftlichen Emissionen, zu Nutzungen im Umfeld des Geltungsbereiches, zu möglichen Gefahren von Bodenkontaminationen in Folge der geplanten Nutzungen, zu Einfriedungen, Ausgleichmaßnahmen und zum artenschutzrechtlichen Ausgleich. Zu allen Punkten verwies die Gemeinde Großbardorf auf bereits in ihren Planunterlagen vorhandene Ausführungen. Alle genannten Punkte seien erkannt und planerisch im gebotenen Umfang berücksichtigt.

3.4 Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinde Großbardorf gingen keine Stellungnahmen zu.

3.5 Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

- LRA Rhön - Grabfeld, SG Bodenschutzbehörde
- LRA Rhön - Grabfeld, SG Untere Straßenverkehrsbehörde
- Regierung von Unterfranken, Katastrophenschutz, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, HNB, Würzburg
- WWA Bad Kissingen, Bad Kissingen
- BLfD, Referat B Q - Bauleitplanung, München
- BUND e. V., Kreisgruppe Rhön - Grabfeld, Bad Neustadt a. d. Saale

- LBV e. V., Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken, Veitshöchheim
- VLAB e. V., Erbdorf
- Kreisheimatpflegerin, Fladungen

Von folgenden Behörden/Trägern, die üblicherweise umweltrelevante Informationen übermitteln, wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch lediglich verbunden mit dem Hinweis, mit der Planung bestehe Einverständnis:

- LRA Rhön - Grabfeld, Sachgebiet (SG) 4.2.2 „Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde (UNB), Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom 20.05.2026 und vom 26.05.2026
- LRA Rhön - Grabfeld, SG 3.4 „Gesundheitswesen“, Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom 20.04.2026
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern, Nürnberg, Schreiben vom 16.04.2026
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth, Schreiben vom 13.05.2026
- ALE Unterfranken, Würzburg, Schreiben vom 17.04.2026
- Polizeiinspektion Bad Neustadt a. d. Saale, Schreiben vom 22.04.2026

Von folgenden Behörden/Trägern wurden Stellungnahmen mit umweltrelevanten Informationen abgegeben:

Regierung von Unterfranken, SG 24 „Raumordnung-, Landes- und Regionalplanung“, Würzburg, Schreiben v. 18.05.2026

Die Regierung wies darauf hin, dass Teile des für die CEF - Maßnahmen vorgesehenen Flächenpools innerhalb einer Vorrangfläche für Windkraft lägen. Um hier Interessenkonflikte zu vermeiden, müssten mit dem Windkraftbetreiber rechtzeitig und im Vorfeld entsprechende Abstimmungen erfolgen. Die definitiv festgelegten CEF - Flächen müssten der UNB am LRA Rhön - Grabfeld gemeldet werden. Die Gemeinde Großbardorf sicherte dies zu.

RPV Main - Rhön, Bad Kissingen, Schreiben v. 18.05.2026 und vom 19.05.2026

Die Stellungnahme war wort- und inhaltsgleich mit der Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, SG 24 vom 18.05.2026

Bayerischer BV, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken, Würzburg, Schreiben v. 13.05.2026 und 20.05.2026

Es wurden Teile der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Stellungnahme vom 12.02.2026 wiederholt. Die Gemeinde Großbardorf verwies auf ihre hierzu bereits in der Vergangenheit formulierten Abwägungsbeschlüsse, die unverändert Gültigkeit hätten und auch für die neue Stellungnahme Anwendung fänden.

Gemeinde Sulzfeld, Schreiben v. 13.05.2026

Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Fragen gestellt, wovon nur eine einen umweltrelevanten Belang betraf, konkret die Frage, inwieweit im Rahmen der Vorhabenrealisierung Wegeinfrastrukturen der Gemeinde Sulzfeld in Anspruch genommen werden müssen. Hierzu stellte die Gemeinde Großbardorf fest, dass die Gemeinde Sulzfeld weder flächentechnisch noch verkehrsinfrastrukturell von der Vorhabenrealisierung (einschließlich Betrieb/Unterhalt) tangiert sei und die Zufahrt über den Unterhof bei Großbardorf erfolge.

4. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND PLANBEGRÜNDUNG

Bereits in Kapitel 1 (Anlass der Planänderung und Kurzbeschreibung“) wurde ausgeführt, welche Gründe zur Überplanung der Flächen des Geltungsbereiches geführt haben. Die dort gemachten Ausführungen gelten an dieser Stelle analog. Aufgrund der besonderen Rahmenbedingungen war die Suche nach geeigneten entsprechend großen Flächen an anderen als den vorliegend gewählten Standorten nicht zielführend. Insofern ist die vorliegende Planänderung alternativlos.

Fazit: Die Gemeinde Großbardorf hat ihren Planungsstandpunkt umfassend und konkret begründet und dargestellt. Sie kann nicht erkennen, wie die unvermeidbaren baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.

Aufgestellt:

Dipl. - Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 07.07.2026
G:\GBA2501\Bauleitplanung\FNP\
FB_FB\Verf_FB\2026-07-07-ZfE_FB



Hönnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg

